

## **Infomail an Präventions- und Vereinsmitglieder vom 04.11.2020**

Liebe Präventionsmitglieder, liebe Kursmitglieder und Rehasportler,

wie wir in unserer E-Mail vom 29.10.20 bereits angekündigt haben, sind der Präventionsbetrieb auf der Trainingsfläche im 3. OG sowie der gesamte Rehasport- und Kursbetrieb bis Ende November eingestellt.

Wir vermissen Sie und unseren Sportbetrieb sehr und hoffen, dass wir uns schnellstmöglich hier vor Ort wiedersehen und mit Ihnen wieder aktiv werden können.

Dieser zweite sportliche Lockdown ist für uns alle eine erneute gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Herausforderung, die wir nur gemeinsam mit Ihrer Hilfe bewältigen können.

Wir hoffen sehr, dass Sie uns auch in dieser Zeit die Treue halten und Mitglied bei uns bleiben – das hilft uns sehr, diese schwierige Zeit zu bewältigen und auch den sozialen Verpflichtungen gegenüber unseren Mitarbeitern nachzukommen.

Sobald der Sportbetrieb wieder gestattet ist, sind wir wieder für Sie da.

Im Folgenden haben wir noch ein paar wichtige Hinweise für Sie zusammengestellt.

### **Hinweise zu den November-Mitglieds- und Monatsbeiträgen:**

Das Lastschriftverfahren für die Mitglieds- und Monatsbeiträge November war bereits vor der behördlichen Schließungsanordnung in die Wege geleitet worden, so dass die Abbuchung Anfang November bereits erfolgt ist.

Im April und Mai dieses Jahres haben wir während der Schließungszeit komplett auf den Einzug der Mitgliedsbeiträge verzichtet, obwohl wir die Möglichkeit gehabt hätten, eine Gutscheine-Regelung anzuwenden. Viele von ihnen haben uns damals, wie jetzt auch schon, signalisiert, dass sie Ihren Beitrag auch während der Schließungszeit gern weiterzahlen möchten... für diese Bereitschaft sagen wir an dieser Stelle schon einmal herzlichen Dank!

Wir hoffen daher auf Ihr Verständnis, dass wir im Rahmen dieser erneuten Schließung nun doch für den Monat November von der „Gutscheine-Regelung“ Gebrauch machen möchten bzw. müssen und der nicht genutzte Trainingsmonat auf Wunsch zu gegebener Zeit an die Vertragslaufzeit angehängt werden kann (die Nutzung des zusätzlichen Monats erfolgt dann natürlich ohne Berechnung), d. h. konkret, dass der November-Beitrag nicht zurückerstattet wird, sondern die Nutzungszeit am Ende des Vertrages ohne Berechnung „hinten angehängt“ wird.

### **Ergänzender Hinweis für die Mitgliedsbeiträge für „aktiv1“- , „aktiv2“- , „aktivKombi“- und „aktivFlat“-Mitglieder:**

Von der Gesetzgebung her ist die Gutscheine-Regelung auf Vereinsbeiträge (eigentlich) nicht anwendbar, d. h. rein rechtlich sind eine Gutscheine oder eine Rückerstattung für Ausfälle nicht vorgesehen und Mitgliedsbeiträge somit auch in Zeiten von Nutzungsausfällen in voller Höhe ohne Ersatzleistung fällig.

Nachdem wir im April und Mai dieses Jahres wie bei unseren RZH-Präventionsmitgliedern auf den Einzug der Mitgliedsbeiträge bei den Vereinsmitgliedern verzichtet haben, möchten wir auch jetzt im Sinne der Gleichbehandlung die Gutscheine-Regelung für den November bei all unseren Trainierenden und Mitgliedern anwenden, d. h. die ausgefallene Nutzung kann hier auf Wunsch am Ende der Mitgliedschaft ebenfalls nachgeholt werden.

### **Hinweis zum ärztlich verordneten Rehabilitationssport:**

Völlig überraschend hat der Senat in seiner Beschlussfassung die Fortführung von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport mit bis zu 5 Personen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im November gestattet. Abgesehen davon, dass Rehasport mit dieser Personenzahl nicht wirtschaftlich erbracht werden kann, lauten die Empfehlungen der Verbände zudem, dass während des Lockdowns im November zum Schutz der Teilnehmer der Rehasport vorübergehend eingestellt komplett werden sollte. Die Entscheidung des Senats ist bei den Verantwortlichen und den Verbänden sehr umstritten und wird „hinter den Kulissen“ aktuell viel diskutiert. Es ist auch im Bereich des Denkbaren, dass der Senat die Fortführungserlaubnis für Rehasport kurzfristig wieder zurückzieht. Um für alle Beteiligten Planungssicherheit zu haben, und weil wir davon überzeugt sind, dass es im Sinne der Verordnung ist, einen Monat lang „Ruhe einkehren zu lassen“, **bleiben wir bei unserer Entscheidung, den Rehasport im November auszusetzen**. Wir werden die Entwicklungen aber selbstverständlich weiterverfolgen und Sie auf dem Laufenden halten.

### **Hinweise zur Trainingsfortführung im Rahmen einer KGG-Verordnung:**

In unserer Mail vom 29.10.20 haben wir Sie bereits informiert, dass medizinisch notwendige Anwendungen weiterhin durchgeführt werden können. Eine ärztliche Verordnung ist ein Beleg für eine medizinische Notwendigkeit. Wenn Sie Sorge haben, dass Ihnen durch das Aussetzen mit Ihrem Trainingsprogramm gesundheitliche Nachteile und sogar Rückschritte entstehen könnten, empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich an Ihren Haus- oder Facharzt wenden und mit ihm abklären, ob Sie zur Überbrückung ggf. eine Heilmittelverordnung über „Krankengymnastik am Gerät“ (für aktive Übungseinheiten auf der Trainingsfläche) oder „Krankengymnastik ggf. mit Wärmetherapie“ (Einzelbehandlung mit einem Physiotherapeuten) erhalten können.

Wird die KGG-Verordnung als „normale“ Heilmittelverordnung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgestellt, behandeln und buchen wir diese auch entsprechend (kleine Gruppen). Die Verordnung wird am Ende mit der Krankenkasse abgerechnet. Die Nutzungszeit wird in diesem Fall wie eingangs beschrieben an die Vertragslaufzeit hinten angehängt.

Ihr Arzt kann Ihnen alternativ auch eine Privat-Verordnung über KGG ausstellen (auch wenn Sie gesetzlich versichert sind). In diesem Fall vereinbaren wir eine Verrechnung mit dem Monatsbeitrag mit Ihnen. Es fallen also für Sie keine zusätzlichen Kosten an, die Nutzungszeit wird hier aber nicht als Gutschrift hinten an den Vertrag angehängt.

In beiden Fällen ist im Rahmen der KGG-Verordnung eine Nutzung der gesamten Trainingsfläche im 3. OG freigegeben, damit Sie Ihren gewohnten Trainingsplan durchführen können.

Nach Rücksprache mit Herrn Wesche aus dem Praxiszentrum Rehabilitation im 2. OG können wir Ihnen an dieser Stelle anbieten, dass sich unsere Mitglieder, die diesbezüglich ärztliche Unterstützung bzw. eine entsprechende KGG-Verordnung-Verordnung benötigen, per E-Mail mit Ihrem Anliegen an die Praxis wenden können. Die E-Mailadresse lautet [info@praxiszentrum-rehabilitation.de](mailto:info@praxiszentrum-rehabilitation.de).

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Erläuterungen einen Überblick geben und ggf. auch weiterhelfen konnten.

Sobald wir Neuigkeiten in Bezug auf die weitere Entwicklung haben, melden wir uns auf diesem Wege wieder, möchten Sie aber auch bitten, dass Sie sich zwischendurch auf unserer Homepage und/oder über unsere telefonische Bandansage informieren.

Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich gern bei uns – sehr gern auch per Mail.

Herzliche Grüße auch im Namen des gesamten Teams

Christiane Spiegel